

1. Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung
- WVS) der Gemeinde Bötzingen
vom 01.10.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.09.2021 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

I.

§ 42 Grundgebühr Absatz 1
erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	
QN 1,5 und 2,5	Q3=4	0,85 €/Monat
QN 3,5 und 5 (6)	Q3=10	1,15 €/Monat
QN 10	Q3=16	1,60 €/Monat
QN 15	Q3=25	7,25 €/Monat
Großwasserzähler für Kaltwasser	Q3=40	7,90 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

II.

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am **01.10.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 16.09.2021

Gez.
Schneckenburger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.boetzingen.de am 17.09.2021, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 24.09.2021.